

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

60. Stück, 07.07.1916

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 7. Juli 1916.) 60. Stück.

Inhalt:

- N^o 126. Bekanntmachung der Kommission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche vom 24. Juni 1916, betreffend die Bildung einer Kapellengemeinde Bevern.
- N^o 127. Landtagsabschied vom 2. Juli 1916 für die 5. Versammlung des XXXII. Landtags des Großherzogtums.

N^o 126.

Bekanntmachung der Kommission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche, betreffend die Bildung einer Kapellengemeinde Bevern.

Oldenburg, den 24. Juni 1916.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß Großherzogliches Ministerium der Kirchen und Schulen im Höchsten Auftrage die Bildung einer Kapellengemeinde Bevern, bestehend aus den katholischen Eingeseffenen der Bauerschaften Bevern, Uptloh und Alddrup in der Gemeinde Essen und der „Lager Mühle“ in der Bauerschaft Lüsche der Gemeinde Bestrup, und das am 15. Juli 1914 von der Mehrheit der stimmberechtigten Eingeseffenen dieses Bezirks angenommene Kapellenstatut genehmigt hat.

Oldenburg, den 24. Juni 1916.

**Kommission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte
hinsichtlich der katholischen Kirche.**

Gramberg.

№ 127.

Landtagsabschied für die 5. Versammlung des XXXII. Landtags des Großherzogtums.

Rastede, den 2. Juli 1916.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden nach dem Schlusse der 5. Versammlung des XXXII. Landtags nachfolgenden Landtagsabschied:

§ 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags verkündet worden:

A. für das Großherzogtum:

ein Gesetz, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen;

B. für das Herzogtum Oldenburg:

1. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Artikels 14 § 3 des Gesetzes vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd,
2. ein Abänderungsgesetz zum Gesetz vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg,
3. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 24. April 1906, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung,

4. ein Gesetz, betreffend Aufhebung des § 16 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirtschaftsgewerbe usw.,
5. ein Gesetz, betreffend die Kriegsanleihen der Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 2.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

- a. für das Großherzogtum,
 - b. für das Herzogtum Oldenburg,
 - c. für das Fürstentum Lüneburg,
 - d. für das Fürstentum Birkenfeld
- haben vorlegen lassen, sind sie unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt, und ist daraufhin das Finanzgesetz für das Jahr 1916 von Uns vollzogen und verkündet worden.

§ 3.

Das Ersuchen des Landtags an die Staatsregierung, ihm baldmöglichst einen Gesetzentwurf, betreffend den Verteilungsfuß für Gemeindefriegslasten, vorzulegen, durch welchen die Heranziehung der Vermögenssteuer zu den Gemeindefriegslasten ermöglicht wird, unterliegt der Prüfung.

§ 4.

Der Erleichterung der Volksernährung wird die Staatsregierung nach wie vor ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und im Sinne des bezüglichen Ersuchens des Landtags handeln.

§ 5.

Die vom Landtage auf den Antrag des Abgeordneten Müller gewünschte Prüfung, ob es sich empfiehlt, die von den Hypothekenschuldnern der Staatlichen Kreditanstalt zu

leistenden Kapitalabträge zu erlassen, wenn sie eine Lebensversicherung mit entsprechenden Prämien eingehen und der Staatlichen Kreditanstalt verpfänden oder abtreten, und ob mit den in Deutschland bestehenden ersten Lebensversicherungsgesellschaften Verträge über derartige Versicherungen abgeschlossen werden können, ist angeordnet. Das Ergebnis soll dem Landtage baldtunlichst mitgeteilt werden.

§ 6.

Dem Ersuchen des Landtags, von Erhöhungen der Pacht für Parzellenländereien im Fürstentum Lübeck in Zukunft abzusehen und die bereits erfolgten Erhöhungen rückgängig zu machen, hat keine Folge gegeben werden können, weil die neuerdings festgesetzten Pachtpreise, wie eine Nachprüfung ergeben hat, durchaus billig sind und im Durchschnitt nicht unwesentlich hinter den sonstigen Landpachten zurückbleiben. Eine weitere Ermäßigung ist ungerechtfertigt und grundsätzlich bedenklich.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Rastede, den 2. Juli 1916.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat. Scheer. Graepel.

Dugend.